

Telefon +41 (0) 52 632 74 67
gesundheitsamt@sh.ch

Voraussetzungen für die Eröffnung einer Teststelle (u.a. vor Ort für Veranstalter und Veranstalterinnen) (Stand 10. Dezember 2021)

Für die Registrierung von Teststellen im Kanton Schaffhausen vor Ort für Veranstalter ist das Gesundheitsamt und die Schaffhauser Polizei (vgl. "Bewilligung zur Benutzung des öffentlichen Grundes" / gesteigerter Gemeingebrauch) zuständig. Für den Betrieb einer Teststelle sind nachfolgend zusammengefasst aufgeführte Minimalvoraussetzungen zu beachten. Für temporäre Teststellen bei Veranstaltungen sind die Minimalvoraussetzungen ebenfalls zu erfüllen.

Die nötigen Unterlagen (Schutzkonzept, Nachweis geeigneter Räumlichkeiten inkl. Beschreibung / Grundriss sowie Schulungs-Zertifikat) sind für jede neue (temporäre) Teststelle dem Gesundheitsamt Schaffhausen einzureichen. Ansprechstelle ist der Kantonsärztliche Dienst Schaffhausen.

1. Inhaltliche Minimalvoraussetzungen

- Die Tests dürfen grundsätzlich nur nach den Vorgaben gemäss Art. 24 ff. der COVID-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24; <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/438/de>) durchgeführt werden;
- Geeignetes, auf die individuelle Situation der Teststelle angepasstes Schutzkonzept sowie Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen;
- Angebotsausschreibung (Test-Art / Zielgruppe);
- Es darf nur qualifiziertes Personal mit entsprechendem Nachweis mittels eines Diploms oder Eidg. Fähigkeitszeugnis (eine Ärztin oder Arzt, eine Apothekerin oder Apotheker, eine Pharmaassistentin oder Pharmaassistent und/oder eine medizinische Praxisassistentin bzw. ein medizinischer Praxisassistent oder eine Pflegefachfrau oder -fachmann und eine

Fachfrau- oder ein Fachmann Gesundheit) die Probeentnahme und die Analyse durchführen. Sie müssen spezifisch durch fachverantwortliche Personen (FVP) geschult werden (Nachweis einer praktischen Schulung des Nasenrachenabstriches erforderlich, **ein Online-Kurs reicht nicht**). Dies gilt ebenso für die fachverantwortliche Person:

- Die fachverantwortliche Ärztin oder ein fachverantwortlicher Arzt bzw. eine Apothekerin oder ein Apotheker tragen die Verantwortung und müssen sicherstellen, dass eine fachverantwortliche Person immer telefonisch erreichbar ist und bei Bedarf innert nützlicher Frist vor Ort sein kann;
- Die Testergebnisse werden unter Aufsicht von Personen mit der notwendigen spezifischen Fachexpertise interpretiert;
- [Die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien vom BAG](#) müssen berücksichtigt werden. Die Testresultate unterliegen der Meldepflicht gemäss Richtlinien des Bundesamtes für Gesundheit BAG. Positive Resultate von Antigen-Schnelltests sind mit einem PCR-Test beim Kantonalen Testzentrum (KAZ) zu bestätigen;
- Es muss ein Test- und Beratungsraum zur Verfügung stehen, der nach der Probeentnahme gereinigt und desinfiziert werden kann, sowie ein geeigneter Wartebereich für zu testende Personen, damit diesen nicht mit Kunden bzw. Patienten der Teststelle in Kontakt kommen;
- Der Patientenfluss muss organisiert ablaufen;
- Dem Personal wird geeignete Schutzausrüstung für die Probeentnahme zur Verfügung gestellt (Tragen von Schutzbrille, Hygienemaske, Schutzkittel, Handschuhe bei Probeentnahme) gemäss kantonaler Empfehlung;
- Abbildung der Prozesse im QMS und Dokumentation der Tests, so dass die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Die Dokumentation ist aufzubewahren (vgl. [Testkonzept des Kantons Schaffhausen](#));
- Autorisierte Person zur Ausstellung von Zertifikaten (Ärztin oder Arzt, Apothekerinnen oder Apotheker). Der Kanton bezeichnet den Aussteller oder die Ausstellerin für die Covid-Zertifikate. Folgende Kriterien muss der Aussteller oder die Ausstellerin erfüllen (gemäss [Covid-19-Verordnung Zertifikate, Abs.2, Art.6](#))

- I) die erforderlichen Fachkenntnisse zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Ausstellung der Zertifikate verfügen;
- II) Informatiksysteme und -produkte verwenden, die es erlauben, Ausstellerinnen und Aussteller eindeutig zu identifizieren und sicher zu authentifizieren;
- III) Gewähr bieten für die Einhaltung des anwendbaren Rechts, namentlich dieser Verordnung;

2. Test-Art

Zur Ausstellung von Testzertifikaten dürfen ausschliesslich die Test auf der aktuell gültigen [BAG-Listen der SARS-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung](#) verwendet werden. Folglich können keine Covid-Zertifikate mit ausschliesslich in der Schweiz gelisteten Schnelltests ausgestellt werden. Selbsttests sind nicht zugelassen. Die Gültigkeit der Testzertifikate basierend auf Antigen-Schnelltests (Nasen-Rachen-Abstrich im unteren Nasengang) betragen ab dem 6.12.2021 24 Stunden, PCR-Tests sind nach wie vor 72 Stunden gültig.

3. Covid-19-Zertifikat

Die Leistungserbringer müssen den getesteten Personen ein COVID- Zertifikat ausstellen (vgl. Merkblätter BAG "[Informationen zur SARS-CoV-2- Testung vor Ort für Veranstalter](#)" sowie "[Informationen zum Covid-Zertifikat für Veranstalterinnen und Veranstalter](#)"). Da das Covid-Zertifikat an die europäischen Zertifikate angeschlossen ist, müssen darum auch die Normen des europäischen Zertifikats als Grundlage gelten.

Auf Antrag erhält die ärztliche Leiterin bzw. der ärztliche Leiter resp. die fachtechnische verantwortliche Apothekerin bzw. der fachtechnisch verantwortliche Apotheker nach Bewilligung der Veranstaltung aufgrund der Berufsausübungsbewilligung unter corona@sh.ch ein (befristetes) Login. Verfügt die Leistungserbringerin bzw. der Leistungserbringer aufgrund der Bewilligung eines anderen Kantons bereits über ein permanentes Login, kann deren bzw. dessen Verwendung im Kanton Schaffhausen ebenfalls unter corona@sh.ch beantragt werden.

4. Abrechnung der Tests und Covid-Zertifikate bei Veranstaltungen

Die Abrechnung erfolgt über den Veranstalter. Die Kosten für die Testinfrastruktur und das Personal werden von den Veranstaltern getragen. Die Kosten für die Zertifikatsausstellung werden weder vom Gast noch vom Kanton oder Bund getragen.

5. Meldepflicht ans Gesundheitsamt (Contact-Tracing)

Alle Teststellen müssen die Meldepflicht gegenüber dem Bund und dem Kanton sicherstellen und einhalten.

Um ein effektives Contact-Tracing und einen Überblick über die Testzahlen zu gewährleisten, sind bei jedem Test folgende Auflagen durch die testende Institution sicherzustellen:

- Erfassung der Kontaktangaben bei allen Testfällen:
Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer, E-Mailadresse

Dem Kanton sind von der Vorwoche (jeweils Montag bis 10.00 Uhr) die wöchentlichen Testzahlen zu melden:

- Versand der Wochenstatistik jeweils am Montag bis 10:00 Uhr an covid-tests@sh.ch mit Ausweis der Daten der Vorwoche (Mo-So) insgesamt:
Die Anzahl Antigen-Schnelltests, Anzahl PCR-Tests, jeweils aufgeteilt in positive und negative Resultate.

Schaffhausen, 10. Dezember 2021

Kantonsärztlicher Dienst